



## QuLS Zielgruppenmarketing (QuLS ZGM) Qualitäts- und Leistungsstandards des Kompetenz-Center Zielgruppenmarketing im DDV Stand: 2018 (mit Regelungen DSGVO)

### Inhaltsübersicht

- § 1 Präambel
- § 2 Anwendungsbereich/Unterwerfungserklärung
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Dokumentationspflicht
- § 5 Schulungspflichten
- § 6 Kontrolle durch externe Prüfer
- § 7 Gütesiegel
- § 8 Strafmaßnahmen
- § 9 Datenschutz-, Datensicherheits- und Verbraucherschutzpflichten
- § 10 Kunden- und adresslieferantenschützende Pflichten

### § 1 Präambel

(1) Das geltende Datenschutz- und Wettbewerbsrecht sehen Regelungen vor, in welchen Grenzen Unternehmen Kunden- und Interessentendaten für Werbemaßnahmen, namentlich Direktwerbung, verwenden dürfen. Störende und aufdringliche Werbemaßnahmen sollen unterbleiben.

(2) Die Mitglieder des Kompetenz-Center Zielgruppenmarketing (ZGM) (im Folgenden **Mitglieder**) im Deutschen Dialogmarketing Verband e.V., Frankfurt (DDV), sind Dienstleister und beraten und unterstützen Unternehmen bei ihren Dialogmarketingmaßnahmen (**Dialogmarketingleistungen**). Sie sind mit den datenschutz- und wettbewerbsrechtlichen Anforderungen vertraut.

(3) Um bei einem **über das gesetzliche Maß hinausgehenden Mindeststandard beim Datenschutz, bei der Datensicherheit, beim Verbraucherschutz und beim Umgang mit werbenden Kunden und den Adresslieferanten** zu unterstützen, sind die nachfolgenden Anforderungen geschaffen worden.

### § 2 Anwendungsbereich/Unterwerfungserklärung

(1) Soweit ein Mitglied eine **Listbroking-Leistung** anbietet oder durchführt, setzt das die Einhaltung der nachfolgenden Anforderungen voraus.

(2) Das Mitglied verpflichtet sich dazu, **an der Herbeiführung gesetzeskonformer und verbraucherschützender Dialogmarketingleistungen mitzuwirken**. Zwar liegt die gesetzliche Verantwortung für die Verarbeitung der Adressdaten beim Adressgeber. Doch fehlen dem Adressgeber häufig spezielle werbedatenschutzrechtliche Kenntnisse. Das Mitglied verpflichtet sich daher auf Basis der nachfolgenden Vorschriften (**Qualitäts- und Leistungsstandards des Kompetenz-Center Zielgruppenmarketing im DDV, QuLS ZGM**), seine Dienstleistungen so zu erbringen, dass dem Adressgeber die Erfüllung der Datenschutzgesetze und dialogmarketingorientierten Wettbewerbsgesetze erleichtert möglich wird. Zur Umsetzung dieser schutzorientierten Leistungserbringung muss sich das Mitglied im Einzelnen unterwerfen:

- a) Der Pflicht zur Schulung seiner Beschäftigten in Datenschutz-, Datensicherheits- und wettbewerbsrechtlichen Themen (§ 5);
- b) vertraglichen Datenschutz-, Datensicherheits- und Verbraucherschutzpflichten (§ 9);
- c) Kunden- und adresslieferantenschützenden Pflichten (§ 10);
- d) Pflichten der Dokumentation (§ 4);
- e) einer regelmäßigen Kontrolle durch externe Prüfer bei zweijährlicher Abgabe einer detaillierten Versicherung, diese QuLS ZGM einzuhalten (§ 6);
- f) festen Strafmaßnahmen (§ 8).

### § 3 Begriffsbestimmungen

Beschäftigte	Festgestellte Personen, Auszubildende und sonstige Beschäftigte wie freie Mitarbeiter, Praktikanten und Aushilfen, die für den Listbroker am Adressgeschäft beteiligt sind.
Kunde	Werbetreibender, der für seine Werbezwecke die Nutzungsrechte an Adressdatensätzen vom Listbroker unmittelbar oder über einen weiteren Listbroker erhält.
Adressgeber	Das Unternehmen, das die Adressdaten selbst erhoben oder in sonstiger Weise erworben hat (verantwortliche Person im Sinne des Datenschutzrechts).
Adresslieferant	Adressgeber oder von ihm Beauftragter.
Adressdaten (-sätze)	Personenbezogene Daten, deren Verarbeitung den datenschutzrechtlichen Anforderungen unterliegt (wie Namen, Postadressen, Kommunikationsdaten und sonstige personenbezogene Daten).
Dialogmarketingleistung	Dienstleistungen, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten einhergehen, wie typischerweise der personalisierte Druck einer Druckerei, das Erstellen personalisierter Mailings durch einen Lettershop, die Bestellungsannahme, Lagerhaltung, Kommissionierung und Verpackung durch Fulfillmentdienstleister oder die Vermietung oder der Verkauf von Adressdaten durch Adressverlage.

### § 4 Dokumentationspflicht

Die Einhaltung der Pflichten zur Schulung, zur Einhaltung von Datenschutz-, Datensicherheits- und Verbraucherschutzpflichten, Kunden- und adresslieferantenschützenden Pflichten (§ 2 Abs. 2 Satz 5 Buchst. a bis f QuLS ZGM) ist **durch Dokumente zu belegen, die jederzeit die Einhaltung der Pflichten und ordnungsgemäße Prozessabläufe dokumentieren**. Es gelten die gesetzlichen Mindestaufbewahrungsfristen (HGB/AO). Protokolle sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

### § 5 Schulungspflichten

(1) Alle Beschäftigten sind jährlich aufgabenentsprechend, also gemäß den Anforderungen ihres jeweiligen Arbeitsplatzes, **auf die für sie jeweils relevanten Inhalte der QuLS ZGM zu schulen**. Ändern sich die gesetzlichen Vorschriften oder Regelungen, sind die Beschäftigten erneut in gleicher Weise, vor allem bezüglich der Änderungen, zu schulen. Diese Schulungen umfassen insbesondere folgende Teilaspekte:

- a) DSGVO (namentlich die Voraussetzungen der Auftragsverarbeitung von Daten), BDSG (idF DSAnpUG-EU) und sonstige relevante gesetzliche Vorschriften (UWG, TKG, SGB, E-Privacy-Vorschriften) und Vorgaben des DDV;
- b) Funktion der DDV-Robinsonliste und von Werbeausschlussdateien,
- c) Notwendigkeit schriftlicher und für Dritte nachvollziehbarer DV-Vorgaben, einschließlich Sicherheitsmaßnahmen bei der Datenlieferung bzw. -abholung;
- d) den Inhalt der DDV-Regeln zur Auftragsverarbeitung (DDV-Verpflichtungserklärung) und der zugehörigen Individualvereinbarung „Auftragsverarbeitung“;
- e) die Beachtung des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses bezogen auf das eigene Unternehmen und auf die Unternehmen der Vertragspartner (Information und Verpflichtung nach § 17 UWG).



## QuLS Zielgruppenmarketing (QuLS ZGM) Qualitäts- und Leistungsstandards des Kompetenz-Center Zielgruppenmarketing im DDV Stand: 2018 (mit Regelungen DSGVO)

(2) Die **gebotenen Schulungen** sind vom Datenschutzbeauftragten oder einem anderen qualifizierten internen oder externen Datenschutzfachmann durchzuführen. Das Datum der Schulungen, deren Inhalte und die Bestätigung der Teilnahme der konkreten Beschäftigten müssen schriftlich niedergelegt sein. Gegebenenfalls hat der jeweilige Beschäftigte schriftlich zu bestätigen, dass er an der Schulung teilgenommen hat.

### § 6 Kontrolle durch externe Prüfer

(1) Das Mitglied unterwirft sich mit seinen Pflichten nach § 2 dieser QuLS ZGM der Kontrolle (**Prüfung**). Die Prüfung bezieht sich nicht allein auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, die punktuell auch durch die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde kontrolliert werden. Vielmehr erfolgt ohne Ausnahme und regelmäßig die Prüfung des Einhaltens aller Pflichten nach § 2 QuLS ZGM.

(2) Die **Prüfung besteht aus zwei Elementen**: Erstens der zweijährlichen Abgabe einer Bestätigungserklärung für die folgenden zwei Jahre und zweitens den Vor-Ort-Erst- und -Folgeprüfungen.

(3) In der Bestätigungserklärung, der so genannten **Selbstverpflichtungserklärung (SVE)**, muss jedes Mitglied zweijährlich zwingend Antworten auf Fragen geben, die detailliert zu den einzelnen konkreten Handlungspflichten im Bereich Datenschutz, Datensicherheit, Verbraucherschutz, Kunden- und Adresslieferantenschutz gestellt werden. Soweit die Fragen die aktuellen Tätigkeiten des Unternehmens nicht betreffen, sind sie so zu beantworten, als ob das Unternehmen die zugrundeliegende Handlung ausführt. Dabei gebietet die Dokumentationspflicht gemäß § 4 QuLS ZGM, dass jede Antwort durch Dokumente belegt sein muss. Wenn beispielsweise bestätigt wird, dass hinreichende Datensicherheitsmaßnahmen vorliegen, muss die Dokumentation zeigen, dass Arbeitsanweisungen zur Umsetzung dieser Datensicherheitsmaßnahmen gegeben sind und die Wirksamkeit der Datensicherheitsmaßnahmen regelmäßig bewertet wird. Kann im Rahmen der Vor-Ort-Prüfungen (§ 6 Abs. 4 QuLS ZGM) die tatsächlich hinreichende Übereinstimmung mit den Pflichten nach § 2 QuLS ZGM nicht festgestellt werden, gelten die Strafmaßnahmen des § 8 QuLS ZGM.

(4) Die **Vor-Ort-Prüfungen** korrespondieren mit der Dokumentationspflicht (§ 4, § 6 Abs. 3 Satz 3 QuLS ZGM). Die Vor-Ort-Erstprüfung erfolgt spätestens 3 Monate nach Beitritt des Unternehmens zum Kompetenz-Center. Sie entscheidet über die Begründung der Mitgliedschaftsstellung. Die erste Vor-Ort-Folgeprüfung ist im dritten Jahr nach der Vor-Ort-Erstprüfung fällig, die weiteren Vor-Ort-Folgeprüfungen jeweils im sechsten Jahr nach der letzten Vor-Ort-Folgeprüfung. Sie dienen dem Zweck, stichprobenmäßig festzustellen, dass die Antworten in der Selbstverpflichtungserklärung des Unternehmens (§ 6 Abs. 3 Satz 1 QuLS ZGM) durch die Dokumente und Umstände vor Ort tatsächlich bestätigt werden.

(5) Die Einzelheiten des Prüfverfahrens regeln die Rahmenbedingungen QuLS DMS/ZGM.

### § 7 Gütesiegel

(1) Ergibt die Selbstverpflichtungserklärung, dass die Anforderungen dieser QuLS ZGM vom geprüften Mitglied eingehalten werden, so ist das geprüfte Mitglied berechtigt, das **QuLS-Siegel Zielgruppenmarketing** für die betreffenden Jahre zu tragen. Das Gütesiegel darf nur unter unmittelbarer Angabe des Gültigkeitszeitraums (mit Jahreszahlen) verwendet werden.

(2) Die Einzelheiten des Gütesiegelverfahrens regeln die **Rahmenbedingungen QuLS DMS/ZGM**.

### § 8 Strafmaßnahmen

(1) Soweit das mitgliedschaftsbeantragende Unternehmen bei einem Antrag auf Mitgliedschaft im Kompetenz-Center ZGM die **Vor-Ort-Erstprüfung** (§ 6 Abs. 4 Satz 2 QuLS ZGM) nicht besteht, wird der Antrag auf Mitgliedschaft zurückgewiesen.

(2) Wenn das Mitglied die **Vor-Ort-Folgeprüfungen** (§ 6 Abs. 4 Satz 4 QuLS ZGM) nicht besteht und die Einhaltung seiner Pflichten gemäß § 2 Abs. 2 Satz 5 Buchst. a bis f dieser QuLS ZGM auch in einer Nachprüfung nicht darlegen kann, wird das Gütesiegel aberkannt. Es erfolgt ein Ausschluss aus dem Kompetenz-Center.

(3) Wenn das Mitglied die Bestätigungserklärung (§ 6 Abs. 3 Satz 1 QuLS ZGM) nicht oder nicht rechtzeitig abgibt, wird das **Gütesiegel aberkannt**. Es erfolgt ein Ausschluss aus dem Kompetenz-Center.

(4) Die Einzelheiten regeln die **Rahmenbedingungen QuLS DMS/ZGM**.

### § 9 Datenschutz-, Datensicherheits- und Verbraucherschutzpflichten

(1) Datenschutzrechtlich ist zu beachten, dass die Mitglieder bei ihrem direktwerblichen Handeln regelmäßig bloße Dienstleistungen für Adressseigner und Kunden durchführen. Beim Adressseigner liegt also die wesentliche datenschutzrechtliche Verantwortung. Andererseits sind die besonderen werbedatenschutzrechtlichen Kenntnisse typischerweise bei den Mitgliedern gegeben. Zu ihrem Selbstverständnis gehört es, dem Adressseigner wie dem Kunden und einem Adresslieferanten **datenschutzkonforme Vorgehensweisen nachweislich vorzuschlagen**. Auch eine eigene datenschutzkonforme Organisation ist für sie selbstverständlich.

(2) Zu den Pflichten des Mitglieds gehört es,  
a) einen gesetzlich gebotenen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellt zu haben, dessen Fachkunde, Zuverlässigkeit und Tätigkeit dokumentiert ist,  
b) das notwendige Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 Abs. 1 DSGVO) erstellt zu haben,  
c) das notwendige Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag von verantwortlichen Personen durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung (Art. 30 Abs. 2 DSGVO) aufgestellt zu haben – sofern Adressdaten von Adressseignern verarbeitet werden und  
d) alle relevanten Beschäftigten auf das Datengeheimnis verpflichtet, über Datenschutz-, Datensicherheits- und wettbewerbsrechtlichen Themen informiert und angewiesen zu haben.

(3) Das Mitglied ist zwar nicht damit beauftragt, das datenschutz-, datensicherheits- und verbraucherschutzkonforme Handeln seiner Adressseigner und Kunden umfassend rechtlich zu prüfen. Nach dem Qualitätsverständnis der Mitglieder soll jedoch die selbstgesetzte Pflicht bestehen, die Direktwerbmaßnahmen **summarisch** aus der Perspektive des Adressseigners und des Kunden auf Basis vorhandener Informationen **hinsichtlich Datenschutz, Datensicherheit und Verbraucherschutz zu bewerten**. Bei erkennbaren Datenschutz-, Datensicherheitsverstößen und Verstößen gegen typische Verbraucherschutzvorschriften sind – sofern mit dem Mitglied in unmittelbarem Kontakt stehend – jeweils der Adressseigner sowie der Kunde, sein Listbroker und seine Agentur zu informieren.

(4) Zur Prüfungspflicht hinsichtlich Datenschutz, Datensicherheit und Verbraucherschutz (§ 9 Abs. 2 Satz 2 QuLS ZGM) gehört es weiter, jeweils für den Adressseigner sowie den Kunden, seinen Listbroker und seine Agen-



## QuLS Zielgruppenmarketing (QuLS ZGM) Qualitäts- und Leistungsstandards des Kompetenz-Center Zielgruppenmarketing im DDV Stand: 2018 (mit Regelungen DSGVO)

tur – sofern mit dem Mitglied in unmittelbarem Kontakt stehend – **Auftragsunterlagen vorzuhalten** und vorzulegen, die diesen eine datenschutzkonforme Erbringung von Dialogmarketingleistungen ermöglichen.

(5) Weiterhin **informiert** das Mitglied – sofern gegeben und mit dem Mitglied in unmittelbarem Kontakt stehend – jeweils den Adresslieferanten sowie den Kunden, seinen Listbroker und seine Agentur umfassend über **wichtige datenschutz-, datensicherheitsmäßige oder verbraucher-schützende Anforderungen bei Dialogmarketingmaßnahmen**. Dazu gehören Hinweise

- über die Zulässigkeit, Adressdaten zu verarbeiten,
- über den Umgang mit Adressdaten im Auftrag gemäß der Regeln über die Auftragsverarbeitung von Daten und deren Grenzen,
- zu einer datenschutzkonformen Datenweitergabe,
- – sofern erforderlich – auf besondere Datenschutzerfordernisse beim internationalen Datentransfer,
- über Werbewiderspruchsrechte, Hinweispflichten auf diese Werbewiderspruchsrechte, die Pflicht zur Berücksichtigung von Werbewidersprüchen sowie auf Auskunftsrechte des Beworbenen und den Umgang damit,
- auf die Betroffenenrechte auf Information, Berichtigung, Löschung, Vergessenwerden, die Einschränkung der Verarbeitung und die Dokumentation dieser Maßnahmen,
- auf Meldepflichten bei Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten,
- - soweit erkennbar Fremdadressen verwendet werden – Hinweise darauf, dass der Fremdadressenverwendung klare Vorgaben des Adressseigners zugrunde liegen müssen, wonach diese Daten im Wege der Auftragsverarbeitung weisungsgebunden verarbeitet werden müssen (Datenherrschaft der Adressseigner) und
- Hinweise auf besondere technische und organisatorische Datensicherheitsmaßnahmen nach Anforderungen des Adressseigners, sofern bekannt.

(6) Das Mitglied **weist** – sofern gegeben und mit dem Mitglied in unmittelbarem Kontakt stehend – jeweils den Adresslieferanten sowie den Kunden, seinen Listbroker und seine Agentur **darauf hin**, dass die Lieferung von Adressdaten durch **sichere Übermittlung** (z. B. hinreichend verschlüsselt) erfolgen muss.

(7) Das Mitglied verpflichtet sich darüber hinaus, alle berechtigten **Wünsche betroffener Personen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung Einschränkung der Verarbeitung von ihren personenbezogenen Daten** – sofern hierauf ein gesetzlicher Anspruch besteht – unverzüglich, zuvorkommend, ausführlich und abschließend zu bearbeiten. Hierüber wird – sofern geboten – der Werbetreibende/Adresslieferant informiert. Die betroffene Person erhält eine schriftliche Bestätigung der eingeleiteten/vorgenommenen Maßnahmen und zudem den Hinweis auf die Möglichkeit zur Registrierung in der DDV-Robinsonliste. Das Mitglied bietet seinen Kunden zwecks effizienter und einheitlicher Handhabung die Abwicklung der Auskunftsbegehren an.

(8) Unabhängig von der einseitigen Unterwerfung unter diese QuLS ZGM verpflichtet sich das Mitglied, sich bei jedem Verarbeitungsauftrag an den **Inhalt der DDV-Regeln zur Auftragsverarbeitung** zu halten und etwaige Leistungen mit personenbezogenen Datenbezug erst nach vorherigem Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrags wie nach der DDV-Individualvereinbarung „Auftragsverarbeitung“ oder nach den DDV-Regeln zur Auftragsverarbeitung (DDV-Verpflichtungserklärung) – bei Einschaltung von Unterauftragnehmern auch von diesen – zu erbringen.

(9) Sofern das Mitglied seinen **Sitz außerhalb Deutschlands**, jedoch innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums hat, sind die Regeln dieser QuLS ZGM, einschließlich ihrer Verweise auf gesetzliche Vorschriften, entsprechend anzuwenden. Sitzt das Mitglied in einem Staat außerhalb setzt es

ne Verarbeitung von Adressdaten die Erfüllung zusätzlicher gesetzlicher Anforderungen voraus.

### § 10 Kunden- und adresslieferantenschützende Pflichten

(1) Dem Mitglied ist bewusst, dass die gesetzeskonforme Auftragsdurchführung wie die Einhaltung der zusätzlichen Anforderungen dieser QuLS ZGM nur mit standardisierten Geschäftsprozessen möglich ist. Der Prozess vom Auftragseingang bis Lieferung muss durch **Standardarbeitsanweisungen** vorgegeben sein. Dazu gehört es, dass die Durchführung sämtlicher Aufträge zu Überwachungszwecken unter einer eindeutigen Auftragsnummer lückenlos und nachvollziehbar dokumentiert ist. Die Dokumentation einzelner Arbeitsschritte ist verbindlich. Systematische auftragsbegleitende Qualitätskontrollen sind durchzuführen und zu dokumentieren; das Vier-Augen-Prinzip ist zu beachten. Für den Fall, dass ein Fehler auftritt und festgestellt wird, ist eine Vorgehensweise zur Abhilfe dokumentiert festzulegen und den Beschäftigten bekannt zu machen.

(2) **Adresslisten** werden unter einem eindeutigen Namen des Adressseigners oder unter einer allgemein gültigen, unverwechselbaren Bezeichnung angeboten.

(3) Die **Konditionen für die Nutzung der Adressdaten**, nämlich

- Preis,
- eindeutige und aussagefähige List- und Selektionsbezeichnungen,
- sämtliche Nebenkosten,
- Mindestabrechnungskonditionen,
- Verarbeitungsbeschränkungen sowie
- sonstige Abrechnungsmodalitäten.

sind auf den Angeboten und den Werbematerialien transparent darzustellen.

Soweit nicht konkret möglich, sollen die Nebenkosten mit „Zirka“-Werten beziffert werden.

(4) Inaktive Bestände sowie Bestände mit Besonderheiten bezüglich der **Retourenquote** sind in Beschreibungen und Selektionsbezeichnungen klar als solche zu benennen. Das gilt besonders für Adresslisten, die schlecht gepflegt oder die nicht oder kaum bereinigt worden sind.

(5) Der Kunde bekommt vom Mitglied eine **Auftragsbestätigung**, welche die für ihn relevanten Details gemäß § 10 Abs. 8 dieser QuLS, die Angaben zur Auftragsverarbeitung, die Freigaben der Listeigner, insbesondere bezüglich besonderer Auftragsumstände (*Mehrfacheinsatz, Einsatz von Optimierungsverfahren und die Speicherung von Mailbeständen zur Nachbearbeitung, eine verlängerte Speicherfrist*), enthält.

(6) Der Kunde wird vom Mitglied verpflichtet, seinerseits **Änderungen** der in der Auftragsbestätigung festgehaltenen Punkte unverzüglich dem Mitglied gegenüber mitzuteilen und eine explizite Freigabe einzuholen.

(7) Der Kunde, sein Listbroker und/oder seine Agentur sind zu verpflichten, **Widersprüche** betroffener Personen, die nicht nur die Werbung des Kunden betreffen, an das Mitglied weiterzuleiten.

(8) Gegenüber dem Adresslieferanten sind in jedem **Einzelauftrag** vertraglich bindend anzugeben:

- der Kunde, das zu bewerbende Produkt und den voraussichtlichen Postauliefertermin (mindestens KW/KWs),
- eine mögliche Fremdwerbung Dritter (z. B. Beilage, Beihefter, Anzeige) im Werbemittel,
- die eindeutige und aussagefähige Bezeichnung der Adressgruppe, vollständige Selektionskriterien und Bruttomenge,
- den Liefertermin und die Lieferform,



## QuLS Zielgruppenmarketing (QuLS ZGM) Qualitäts- und Leistungsstandards des Kompetenz-Center Zielgruppenmarketing im DDV Stand: 2018 (mit Regelungen DSGVO)

---

- alle DV-, Personalisierungs-/Adressierungs-, Lettershopdienstleister und sonstigen relevanten Unterauftragnehmer vor und nach der Postauflieferung, mit Information über die Akzeptanz der DDV-Regeln zur Auftragsverarbeitung (DDV-Verpflichtungserklärung),
- die Abrechnungskonditionen,
- den voraussichtlichen Termin für die Vorlage des Abrechnungsprotokolls (zeitnah zum Leistungsdatum),
- weitere erforderliche Angaben zur Auftragsverarbeitung und
- besondere Auftragsumstände gemäß QuLS.

(9) Das Mitglied wird den Adresslieferanten über das **Angebot informieren** und ihm gegebenenfalls ein Musterwerbemittel vorlegen. Der Listeneigner hat die Auftragsdurchführung selbst oder vertreten durch einen Dritten schriftlich freizugeben.

(10) Werden dem Mitglied **Änderungen** der unter § 10 Absatz 8 dieser QuLS genannten Angaben bekannt, sind diese unverzüglich dem Adresslieferanten mitzuteilen. Für Änderungen der in diesem Absatz genannten Angaben ist eine explizite Freigabe des Adresslieferanten einzuholen.

(11) Das Mitglied hat, wenn es selbst die Verarbeitung der Adressdaten veranlasst oder steuert, **alle diesbezüglichen Vorgaben gegenüber dem Datenverarbeiter dokumentiert freigeben zu lassen**. Zu allen Datenlieferungen müssen aussagefähige Lieferscheine (Absender, Empfänger, Dateibezeichnung, Adressmenge, Angabe von Kunde und Aktion sowie Satzaufbau) schriftlich, per Fax oder per E-Mail – gegebenenfalls durch Nachforderung – vorliegen.

(12) Weisungen zur Verarbeitung eines **Treuhandbestandes** müssen schriftlich vorliegen. Die Rechtskonformität der Weisungen ist zu prüfen. Im Falle, dass eine Weisung geltendem Recht widerspricht, ist dieser Weisung dem Listeneigner gegenüber mit der entsprechenden Begründung zu widersprechen. Alle Verarbeitungen sind zu protokollieren.

(13) Das Mitglied weist die Adresslieferanten und Kunden darauf hin, dass die Lieferung der Adressen durch **sichere Übermittlung** (z. B. hinreichend **verschlüsselt**) erfolgen soll. Soweit das Mitglied selbst personenbezogene Daten überträgt oder empfängt, hat es geeignete Einrichtungen der datensicheren Übertragung vorzuhalten, anzubieten und die Sender/Empfänger darauf hinzuweisen, dass nur eine datensichere Übertragung an weitere Verarbeiter zugelassen ist.

(14) Das Mitglied ist verpflichtet, zu prüfen und anzugeben, ob ein beauftragter Verarbeiter die DDV-Regeln zur Auftragsverarbeitung (**DDV-Verpflichtungserklärung**) in der zum Auftragszeitpunkt aktuellen Version akzeptiert hat. Liegt diese nicht vor, soll sie das Mitglied anfordern. Liegt eine von den DDV-Regeln zur Auftragsverarbeitung (DDV-Verpflichtungserklärung) in der zum Auftragszeitpunkt aktuellen Version abweichende Erklärung eines Dienstleisters vor, so ist diese den Aufträgen beizufügen. Eine von den DDV-Regeln zur Auftragsverarbeitung (DDV-Verpflichtungserklärung) abweichende Verpflichtungserklärung darf nicht den Zusatz „DDV“ und ebenfalls kein „DDV“-Logo tragen.

(15) Das Mitglied vereinbart, dass der DV-Dienstleister bzw. der Kunde, wenn dieser die DV-Arbeiten selbst vergibt, zu Abrechnungszwecken umgehend nach Abschluss der die Werbeaktion vorbereitenden DV-Verarbeitung **transparente und nachvollziehbare Einsatz- bzw. Abrechnungsprotokolle** mit den Inhalten nach § 10 Absatz 16 dieser QuLS zur Verfügung stellt. Erfolgt keine zeitnahe Vorlage dieser Protokolle, die der DV-Dienstleister bzw. der Kunde zu vertreten hat, so mahnt das betroffene Mitglied den DV-Dienstleister bzw. den Kunden. Das Mitglied verpflichtet sich, Abrechnungsprotokolle unverzüglich nach deren Vorliegen an den jeweiligen Adresslieferanten weiterzuleiten.

(16) **Einsatz- bzw. Abrechnungsprotokolle** nach § 10 Absatz 15 dieser QuLS müssen folgende Angaben beinhalten:

- das Erstellungsdatum,
  - das Leistungsdatum,
  - die Bezeichnung des Jobs,
  - die Listbezeichnung,
  - [pro Datei] Zahl der gelieferten Adressen
- /. eliminierte Adressen, die sich aus postalischer Prüfung u.a. Korrekturen ergeben
- = Bruttomenge für Abgleich (Abgleich Input)
  - /. Adressen, die durch Dublettenabgleich eliminiert wurden
  - = Nettomenge nach Abgleich (Abgleich Output)
  - /. Reduzierungen nach Auftrag des Kunden
  - = Einsatzmenge

(17) Die Abrechnungen des Mitglieds gegenüber dem Adresslieferanten und dem Kunden sind hinsichtlich der Adressmenge und der Mindestabrechnungsquote **spiegelbildlich** zu erstellen, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist.

(18) Die Angaben des Abrechnungsprotokolls sind auf Verlangen des Adresslieferanten und/oder Kunden durch **Maschinenprotokolle** nachzuweisen. Zwischen dem Gesamtprotokoll über alle Adressgruppen für den Kunden und den Abrechnungsprotokollen für jeden einzelnen Adresslieferanten muss Übereinstimmung bestehen, was üblicherweise durch Ausdruck eines Zeilenauszuges aus dem Gesamtprotokoll gewährleistet wird. Werden zusätzliche Abgleiche (z. B. Umzugsabgleiche, Negativabgleiche etc.) durchgeführt, so sind auch hierzu auf Verlangen des Listeneigners Protokolle vorzulegen, aus denen hervorgeht, gegen welche Dateien mit welchem Ergebnis verarbeitet wurden.

(19) Das Mitglied verpflichtet sich in seinen **Werbeaussagen zum Grundsatz der Wahrheit und Klarheit** (z. B. eindeutige Listenbezeichnung, Brokervergütung, Angaben zur Exklusivität, Datum der letzten Datenkartenaktualisierung) sowie zum fairen Wettbewerb.